

**N I E D E R S C H R I F T**

**Gremium:** Landkreis Dachau  
Kreistag

**Sitzung am:** Freitag, den 17.07.2015

**Sitzungsort:** Landratsamt Dachau  
**Sitzungsraum:** Großer Sitzungssaal

**Sitzungsbeginn:** 08:30 Uhr

**Sitzungsende:** 11:12 Uhr

**Status:** Öffentliche Sitzung

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau
2. Schulbedarfsplanung für den Landkreis Dachau;  
Weiterentwicklung insbesondere der Gymnasialplanung –  
a) Antrag auf Genehmigung eines vierten Gymnasiums (CSU-Kreistagsfraktion vom 10.05.2013) b) Antrag auf Errichtung einer staatlichen FOS/BOS im Campus der Staatlichen Berufsschule Dachau mit den Ausbildungsrichtungen „Technik, Gesundheit und Internationale Wirtschaft“ (SPD-Kreistagsfraktion vom 20.04.2015)
3. Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Dachau;  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion (KR Harald Dirlenbach) vom 08.05.2015
4. Kindertagespflege im Landkreis Dachau - Schaffung einer flächendeckenden Ersatzbetreuung,  
Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion (KR Sebastian Leiß) vom 16.02.2015
5. Errichtung einer Betriebstagesstätte durch den Landkreis,  
Antrag der CSU-Kreistagsfraktion (KR Wolfgang Offenbeck und Kreisrätin Stephanie Burgmaier) vom 30.10.2014
6. Kommunale Abfallwirtschaft,  
Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft (GfA) - Anpassung Abnahmevertrag wegen Änderung der Annahmebedingungen für künstliche Mineralfasern auf der Deponie Jedenhofen, Änderung der Abfallgebührensatzung zum 01.09.2015
7. Bundesprogramm "Demokratie leben";  
Projektbeteiligung
8. Vollzug des Kreishaushalts 2015,  
Finanzbericht zum 30.04.2015 und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben
9. Kreishaushalt 2015 und Finanzplanung 2014 bis 2018;  
Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung 2015,  
gemeinsamer Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und CSU vom 01.07.2015
10. Bekanntgabe Ergebnis Jahresrechnung 2014

11. Vereinbarung zum Forderungseinzug durch die gemeinsame Einrichtung (gE) Jobcenter
12. Feststellung der Jahresrechnung 2012 des Landkreises Dachau
13. Entlastung der Jahresrechnung 2012 des Landkreises Dachau
14. Entschärfung von Unfallschwerpunkten auf Kreis- und Staatsstraßen im Landkreis Dachau,  
Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion (KR Sebastian Leiß) vom 15.03.2015
15. Gesamtverkehrskonzept Landkreis Dachau mit integriertem Nahverkehrsplan
16. MVV-Gemeinschaftstarif,  
Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion (Kreisrat Sebastian Leiß) vom 07.04.2015 "Verbesserung und Vereinfachung der MVV-Tarifstruktur in Dachau"
17. Regionaler MVV-Omnibuslinienverkehr,
  - a) Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf die Große Kreisstadt Dachau
  - b) Antrag der Großen Kreisstadt Dachau auf Übernahme der Linie 719 ("Citybus") in die Grundversorgung
  - c) Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Dachau und dem Landkreis Dachau vom 26.11./13.12.2012

**Tagesordnungspunkt 1**

**Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau**

**Beschluss:**

1. Herr Dr. Herbert Kaltner wird von seinem Amt als stimmberechtigtes Mitglied sowie Herr Sascha Goertz von seinem Amt als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses entbunden.
2. Auf Vorschlag des Kreisjugendrings Dachau wird Herr Stephan Batteiger als neues stimmberechtigtes Mitglied sowie Herr Tobias Thalmeier als neues stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss bestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	54
Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	0

**Tagesordnungspunkt 2**

**Schulbedarfsplanung für den Landkreis Dachau;  
Weiterentwicklung insbesondere der Gymnasialplanung –  
a) Antrag auf Genehmigung eines vierten Gymnasiums (CSU-  
Kreistagsfraktion vom 10.05.2013) b) Antrag auf Errichtung einer staatlichen  
FOS/BOS im Campus der Staatlichen Berufsschule Dachau mit den  
Ausbildungsrichtungen „Technik, Gesundheit und Internationale Wirtschaft“  
(SPD-Kreistagsfraktion vom 20.04.2015)**

**Beschluss:**

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 09.08.2013 auf Genehmigung eines vierten Landkreisgymnasiums durch Eigenständigkeit der Außenstelle des Josef-Effner-Gymnasiums Dachau soll zunächst ruhend gestellt und die ergänzenden Untersuchungen zu diesem Antrag noch nicht vorgelegt werden.

3. Die Verwaltung wird vielmehr beauftragt, folgende weitere Überprüfungen vorzunehmen:
- a) Nähere Klärung, wie eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München bei einer Neuerrichtung eines Gymnasiums in Karlsfeld konkret aussehen könnte.

Soweit dies nicht realisierbar sein sollte:

- b) Beobachtung der weiteren Entwicklung bei den tatsächlichen Gymnasialschülerzahlen im Landkreis Dachau.
- c) Bauliche Optimierung (Erweiterung) der drei vorhandenen Gymnasialstandorte insbesondere unter Beachtung folgender Aspekte:
  - Aus- und Aufbau von Ganztagsangeboten,
  - staatliches Standardraumprogramm vom September 2012 und
  - Einführen der Mittelstufe Plus.

Anschließend ist die Angelegenheit zur erneuten Behandlung und Beschlussfassung den Kreisgremien vorzulegen.

4. Die Verwaltung wird zudem beauftragt in Zusammenhang mit dem bereits erteilten Prüfauftrag (Beschlussfassung durch Schul- und Kreisausschuss am 27.03.2015 bzw. Kreistag am 24.04.2015) zur mittelfristigen Angliederung der Ausbildungsrichtungen „Technik und Gesundheit“ an die geplante erzbischöfliche Fachoberschule in Kloster Indersdorf auch zu prüfen, inwiefern eine Angliederung einer staatlichen Fachoberschule und ggf. auch Berufsoberschule an die Staatliche Berufsschule Dachau/Nikolaus-Lehner-Schule mit der Ausbildungsrichtung „Technik“ und einer weiteren Ausbildungsrichtung (Gesundheit oder/und Internationale Wirtschaft) mittelfristig möglich wäre.
5. Die Anträge der CSU-Kreistagsfraktion vom 10.05.2013 – soweit er die Errichtung eines vierten Landkreisgymnasiums betrifft – und der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.04.2015 sind jeweils als abschließend behandelt anzusehen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	54
Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	0

(bei kurzzeitiger Abwesenheit von einem Kreisrat)

**Tagesordnungspunkt 3**

**Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Dachau;  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion (KR Harald Dirlenbach) vom 08.05.2015**

**Beschluss:**

1. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, mit den Schulsachaufwandsträgern und den Schulleitungen der Grundschule Markt Indersdorf, Grundschule Dachau-Ost, Grundschule Dachau-Augustenfeld, Grundschule Altomünster, Mittelschule Altomünster, Grundschule Weichs und unter Beteiligung des Staatlichen Schulamtes des Landkreises Dachau die Voraussetzungen für Einführung von Jugendsozialarbeit an den genannten Schulen zu sondieren. Mit den Sachaufwandsträgern ist die Bereitschaft zur Sicherstellung der erforderlichen Kofinanzierung zu klären. Im Nachgang ist für die genannten Vorhaben ein Antrag auf Bezuschussung aus Mitteln des Freistaats Bayern zu stellen.
2. Unter Voraussetzung der Bezuschussung aus Mitteln des staatlichen Förderprogrammes beteiligt sich der Landkreis Dachau an der Einführung von Jugendsozialarbeit an den genannten Schulen und leistet dabei einen Zuschussbetrag, der in der Höhe der gewährten staatlichen Förderung entspricht. Weitere Voraussetzung ist, dass der Sachaufwandsträger der Schule, an der die Jugendsozialarbeit eingerichtet werden soll, die Komplementärfinanzierung zum staatlichen/kommunalen Zuschuss übernimmt.

Sofern der Antrag auf staatliche Förderung abgelehnt wird, bringt die Verwaltung die Angelegenheit erneut in die Kreisgremien ein; hier wird darüber beraten, ob der Landkreis seinen Förderanteil für die jeweiligen Stellen, die nicht in Genuss der staatlichen Förderung gekommen sind, erhöht.

3. Der Landkreis konzentriert seine Ausbaubemühungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen aktuell auf die unter 1.) genannten Schulen. Bei der Landkreisverwaltung aktuell vorliegende Anfragen von Kommunen bzw. Schulen werden somit zunächst nicht aufgegriffen. Dies gilt auch für die Einführung von Jugendsozialarbeit an Realschulen im Landkreis.
4. Zur Sicherstellung der Planungs- und Steuerungsverantwortung des Jugendamtes für die Jugendsozialarbeit an Schulen wird beim Jugendamt eine Koordinierungsstelle in Teilzeit (Halbtagesstelle) eingerichtet.
5. Für JaS-Stellen, deren fachliche Notwendigkeit von den Kreisgremien bestätigt wurde, ist grundsätzlich eine staatliche Förderung zu beantragen. Wird keine Bezuschussung seitens des Freistaats Bayern gewährt, so ist die Angelegenheit erneut in den Kreisgremien zu behandeln. Dabei ist über die Frage zu beraten, ob die nicht gewährte staatliche Förderung aus Mitteln des Landkreises übernommen wird.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, das von der SPD-Kreistagsfraktion vorgeschlagene Konzept der „Mobilen Reserve“ fachlich zu prüfen und zu bewerten. Die gewonnenen Erkenntnisse sind im Rahmen der Entscheidung über den Antrag in die Kreisgremien einzubringen.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 54  
Ja-Stimmen: 30  
Nein-Stimmen: 24

Der **Vorsitzende** stellt fest, somit sei der Antrag gemäß der Beschlussempfehlung des Kreisausschusses angenommen, womit über den Ergänzungsantrag nicht mehr abgestimmt werde.

**Tagesordnungspunkt 4**

**Kindertagespflege im Landkreis Dachau - Schaffung einer flächendeckenden Ersatzbetreuung,  
Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion (KR Sebastian Leiß) vom  
16.02.2015**

**Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, mit dem Verein „Willkommen Sein e.V.“ eine neue vertragliche Übereinkunft zu schließen, mit der sich der Landkreis Leistungen der Ersatzbetreuung sichert.
2. Parallel dazu wird die Verwaltung beauftragt, mit den Vorarbeiten für den Aufbau eines neuen Tagespflegestützpunkts im Landkreis zu beginnen, insbesondere mit der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten.
3. Der Antrag der Kreistagsfraktion der Freien Wähler Dachau vom 16.02.2015, der auf die Bekanntgabe des aktuellen Planungsstandes abzielte, gilt damit als erledigt.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 53  
Ja-Stimmen: 53  
Nein-Stimmen: 0  
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von einem Kreisrat)

**Tagesordnungspunkt 5**

**Errichtung einer Betriebstagesstätte durch den Landkreis,  
Antrag der CSU-Kreistagsfraktion (KR Wolfgang Offenbeck und Kreisrätin  
Stephanie Burgmaier) vom 30.10.2014**

**Beschluss:**

Die derzeitige Einschätzung wird mitgetragen. Rechtzeitig vor Beginn einer etwaigen Generalinstandsetzung des Landratsamtes bzw. nach Erarbeitung eines Projektzeitplans ist das Thema „Betriebskinderkrippe“ nochmals aufzugreifen.

Die FBGI wird beauftragt, zu prüfen, ob es vor einer Generalsanierung des Landratsamtes Dachau vorgezogene Lösungsansätze gibt.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 53  
Ja-Stimmen: 53  
Nein-Stimmen: 0  
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von einem Kreisrat)

**Tagesordnungspunkt 6**

**Kommunale Abfallwirtschaft,  
Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft (GfA) -  
Anpassung Abnahmevertrag wegen Änderung der Annahmebedingungen  
für künstliche Mineralfasern auf der Deponie Jedenhofen, Änderung der  
Abfallgebührensatzung zum 01.09.2015**

**Beschluss:**

1. Dem Abschluss der Anlage I zum Vertrag vom 01.08.2005 über die Entsorgung von nicht brennbaren Abfällen zur Beseitigung in der nachstehenden Fassung wird zugestimmt:

Die Anlage I (Preisblatt) zum Abnahmevertrag für nicht brennbare Abfälle zwischen dem Landkreis Dachau und der GfA vom 01.08.2005 wird für die Zeit vom 01.09.2015 - 31.12.2017 wie folgt geändert:



**Anlage I**

Annahmepreise für angelieferte nicht brennbare Abfälle vom  
01.09.2015 - 31.12.2017:

- 1) Künstliche Mineralfasern (KMF) verpackt in Mineralwollsäcken (unverpresst):  
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen, Dämmmaterial:

**304,00 €/t**

Pauschale für die Anlieferung von Kleinmengen (unter 100 kg):

**30,00 €/Anlieferung**

- 2) Übrige Reststoffe:

**190,00 €/t**

Pauschale für die Anlieferung von Kleinmengen (unter 100 kg):

**19,00 €/Anlieferung**

Olching, den .....

Dachau, den .....

\_\_\_\_\_  
Dr. Thomas König, Vorstand  
- für die GfA A.d.ö.R -

\_\_\_\_\_  
Stefan Löwl, Landrat  
- für den Landkreis Dachau -

2. Der Änderung der Abfallgebührensatzung in nachstehender Fassung wird  
zugestimmt:

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung  
und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches  
Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert  
durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286, BayRS 2129-2-1UG) in  
Verbindung mit

Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70, BayRS 2024-1-I) erlässt der  
Landkreis Dachau folgende

## **Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Dachau vom 11. November 2014:

### **Art. 1**

(1) § 4 Abs. 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:

“b) an der Reststoffdeponie Jedenhofen

aa) bei Anlieferungen unter 100 kg pauschal 18,00 €,  
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht ab 100 kg  
je angefangene 10 kg 1,82 €,

bb) bei Anlieferung von unverpressten künstlichen Mineralfasern (KMF)  
unter 100 kg pauschal 35,00 €,  
bei Anlieferung von KMF mit einem Gesamtgewicht ab 100 kg  
je angefangene 10kg 3,52 €,“

### **Art. 2**

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(2) Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen (redaktionelle Änderungen).

Dachau, den 17.07.2015

Stefan Löwl  
Landrat

### **Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 53  
Ja-Stimmen: 53  
Nein-Stimmen: 0  
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von einem Kreisrat)

**Tagesordnungspunkt 7**

**Bundesprogramm "Demokratie leben";  
Projektbeteiligung**

**Beschluss:**

1. Dem vorbehaltlich gestellten Antrag wird zugestimmt und dies dem Bundesministerium unverzüglich kommuniziert.
2. Im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung ist eine 0,5 Stelle in EG 9 beim Amt für Jugend und Familie auszuweisen und umgehend zu besetzen.
3. Die überplanmäßigen Ausgaben 2015 durch die Kooperation mit dem KJR (Weiterleitung der Projektfördermittel iHv 51.538 €) werden genehmigt. Wegen der Projektteilnahme werden diese als unabweisbar erachtet, die Deckung kann durch die bewilligten Projektfördermittel sowie im Übrigen durch die Inanspruchnahme von Mitteln der allgemeinen Deckungsreserve (ca. 5.000 €) gedeckt werden. Die zusätzlichen Personalkosten sollen entsprechend Ziff. 2 im Nachtragshaushalt 2015 eingeplant werden. *Sollte dieser nicht beschlossen werden, müssten diese allerdings aus dem bestehenden Personalkostenbudget 2015 (insbesondere aus Mitteln der Personalkostendeckungsreserve) bestritten werden.*
4. In die Haushaltsplanung für 2016 bis 2019 sind entsprechende Mittel (2 x 5.000 € und 2 x 10.000 €) als Sachaufwand aufzunehmen.
5. In die Haushaltsplanung für 2016 bis 2019 sind ggf. entsprechende Mittel für die erhöhte Finanzierung des Kreisjugendrings aufzunehmen.
6. In einem Begleitausschuss sind auch alle Träger und Akteure der kommunalen Jugendarbeit einzubinden.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 53  
Ja-Stimmen: 51  
Nein-Stimmen: 2  
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von einem Kreisrat )

Der **Vorsitzende** bittet, Tagesordnungspunkt 10 vorzuziehen, womit Einverständnis besteht.

**Tagesordnungspunkt 10**

**Bekanntgabe Ergebnis Jahresrechnung 2014**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

**Tagesordnungspunkt 8**

**Vollzug des Kreishaushalts 2015,  
Finanzbericht zum 30.04.2015 und Genehmigung überplanmäßiger  
Ausgaben**

**Beschluss:**

1. Vom Finanzbericht zum Stichtag 30.04.2015 wird Kenntnis genommen.
2. Die voraussichtlich entstehenden überplanmäßigen Ausgaben des Jugendhilfebudgets von rund 0,6 Mio. € werden hiermit genehmigt, da sie im Rahmen des Gesetzesvollzugs unabweisbar sind und die Deckung durch entsprechende Mehreinnahmen im Bereich Jugendamt (voraussichtlich rund 0,5 Mio. €), im Übrigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Mitteln der allgemeinen Deckungsreserve (voraussichtlich rund 0,1 Mio. €) gewährleistet ist.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 52  
Ja-Stimmen: 52  
Nein-Stimmen: 0

(bei kurzzeitiger Abwesenheit von einer Kreisrätin und einem Kreisrat)

**Tagesordnungspunkt 9**

**Kreishaushalt 2015 und Finanzplanung 2014 bis 2018;  
Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung 2015,  
gemeinsamer Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen von Bündnis 90/Die  
Grünen und CSU vom 01.07.2015**

**Beschluss:**

1. Die vorgelegte Nachtragshaushaltssatzung 2015 samt den Anlagen wird beschlossen.
2. Der gemeinsame Änderungsantrag der Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion und der CSU-Kreistagsfraktion vom 01.07.2015 auf Schaffung einer weiteren Stelle im Stellenplan ist hiermit abschließend behandelt.

## Nachtragshaushaltssatzung

### Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dachau für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 i. V .m. Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Dachau folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

Im Verwaltungshaushalt

	erhöht um Euro	vermindert um Euro
Die Einnahmen	150.000	0
Die Ausgaben	280.000	130.000

Im Vermögenshaushalt

	erhöht um Euro	vermindert um Euro
Die Einnahmen	8.357.000	130.000
Die Ausgaben	8.227.000	

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge verändert

von bisher	143.031.200 Euro
auf nunmehr	151.408.200 Euro

*Nachrichtliche Angaben:*

Der Verwaltungshaushalt schließt damit ab

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

126.302.100 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

25.106.100 Euro

Die Regelungen der Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen, der Kreisumlage und der Kassenkredite bleiben unverändert.

#### § 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Dachau, den

Landkreis Dachau  
Stefan Löwl, Landrat

Anlage zum Nachtragshaushalt 2015 des Landkreises Dachau

**Änderungen Stellenplan 2015**  
(Stellenmehrungen)

**3.1: Beamte 1. und 2. Qualifikationsebene**

Abschn./ UA	Bezeichnung	2. Qualifikationsebene	
		A 9+Z	A9
0670	Geoinformationssystem		1
1100	Öffentl. Ordnung	1	
<b>Zusammen</b>		<b>1</b>	<b>1</b>

**3.2 a: Arbeitnehmer, soweit nicht Sozial- oder Erziehungsdienst**

Absch./ UA	Bezeichnung	EG 10	EG 9	EG 8	EG 5	EG 3
1100	Öffentl. Ordnung		1			
4011	Sozialverwaltung		1,5	1	10	1
4071 u. a.	Amt für Jugend und Familie	0,5				
<b>Zusammen</b>		<b>0,5</b>	<b>2,5</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>1</b>

**3.2 b: Arbeitnehmer im Sozial- oder Erziehungsdienst**

Absch./ UA	Bezeichnung	S 11	S 6
4641	Tagesmütterprojekt		2
4655	Jugendsozialarbeit an Schulen	0,5	
<b>Zusammen</b>		<b>0,5</b>	<b>2</b>

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 53  
 Ja-Stimmen: 53  
 Nein-Stimmen: 0  
 (bei kurzzeitiger Abwesenheit von einem Kreisrat)

**Tagesordnungspunkt 11**

**Vereinbarung zum Forderungseinzug durch die gemeinsame Einrichtung (gE) Jobcenter**

**Beschluss:**

1. Die gemeinsame Einrichtung Dachau (gE) wird weiterhin ermächtigt, Forderungen des Landkreises Dachau aufgrund von Leistungsansprüchen gemäß SGB II einzuziehen bzw. wird weiterhin ermächtigt, die Aufgabe des Forderungseinzugs auf die Bundesagentur für Arbeit zu übertragen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Umsetzung der in Nr. 1 genannten Punkte den in Anlage 2 bezeichneten Vertrag mit der gemeinsamen Einrichtung Dachau abzuschließen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die in der Anlage 1 bezeichnete Vereinbarung nach eigenem Ermessen bis 31.12.2016 zu verlängern.



## Vereinbarung

zwischen

der **gemeinsamen Einrichtung (gE) Dachau**, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Schadl

nachfolgend „Jobcenter“

und

dem **Landkreis Dachau**, vertreten durch den Landrat Stefan Löwl,

nachfolgend „Landkreis“

wird nachfolgende Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Ansprüchen des Landkreises Dachau im Bereich des SGB II auf die gemeinsame Einrichtung Dachau getroffen:

1. Der Landkreis überträgt dem Jobcenter die Aufgabe der Durchführung des Forderungseinzugs betreffend kommunale Forderungen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und überträgt gemäß § 44f Abs. 4 S. 2 SGB II mit Wirkung 01.01.2015 die entsprechenden Befugnisse, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Übertragung umfasst die Berechtigung zum Erlass von Verwaltungsakten sowie zur Durchführung von Widerspruch- und Klageverfahren im Bereich des Forderungseinzugs.

Die Übertragung erfolgt nach Maßgabe folgender Wertgrenzen:

Befristete Niederschlagungen	bis einschl. 50.000 Euro
Unbefristete Niederschlagungen	bis einschl. 500 Euro
Erlass	bis einschl. 15.000 Euro
Stundung	bis einschl. 30.000 Euro jeweils im Einzelfall

Die Wertgrenzen beziehen sich auf die einzelnen Vertragsgegenstandsnummern pro Person. Übersteigen die kommunalen Forderungen diese Grenzen so bedarf die Durchführung der Maßnahme der Zustimmung des Landkreises Dachau. Der Beauftragte für den Haushalt der gE legt in diesem Fall dem Landratsamt Dachau – Sachgebiet 22 - einen begründeten Entscheidungsvorschlag vor. Die Entscheidungszuständigkeiten innerhalb der Landkreisverwaltung richten sich nach der jeweils aktuellen Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung, Erlass von kommunalen Forderungen.

Die Befugnis zum Abschluss von Vergleichen wird nicht übertragen.

2. Das Jobcenter kann die in Nr. 1 bezeichnete Aufgabe mit einstimmiger Zustimmung der Trägerversammlung auf die Bundesagentur für Arbeit übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dabei sind die in Abs. 1

genannten Betragsgrenzen zu beachten und die genannten Mitwirkungsrechte des Landkreises sicherzustellen. Die jeweils geltenden haushaltrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und die Rechte der Betroffenen, insbesondere zum Datenschutz müssen gewahrt bleiben. Das Jobcenter gewährleistet im Falle der Übertragung, dass die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Forderungseinzugs qualitätssichernde Maßnahmen sicherstellt, indem die Zuständigkeiten in Ablauf, Aufbau und Organisation in geeigneter Weise geregelt sind.

3. Der Landkreis erhält vom Jobcenter unaufgefordert monatlich eine Übersicht über Störungen im Zahlungsverkehr und darüber hinaus vierteljährlich eine Auflistung der einzelnen Fälle, der jeweiligen Beträge und der jeweils ergriffenen Maßnahme, sowie jährlich eine Auflistung des Gesamtumfangs der Rückforderungen. Für den Fall dass diese Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit übertragen wird, stellt das Jobcenter die Erfüllung dieser Verpflichtung sicher.
4. Diese Vereinbarung ist befristet bis 31.12.2015. Der Landkreis Dachau kann die Vereinbarung zudem mit einer Frist von zwei Monaten ab dem ersten des Monats der nach dem Zugang der Kündigung folgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jobcenter kündigen. Sollten die in Nr. 1 und 2 geforderten Rechte des Landkreises nicht gewahrt sein, so kann der Landkreis die Vereinbarung fristlos kündigen. Das Jobcenter stellt sicher, dass im Falle einer Übertragung der Befugnisse aus dieser Vereinbarung auf die Bundesagentur für Arbeit die Befugnisse von dieser im Falle einer Kündigung nicht mehr ausgeübt werden können.

Für das Jobcenter:

Dachau, den \_\_\_\_\_

—

\_\_\_\_\_  
Peter Schadl, Geschäftsführer

Für den Landkreis:

Dachau, den \_\_\_\_\_

—

\_\_\_\_\_  
Stefan Löwl, Landrat

Individual Vereinbarung (ohne Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren) zur  
Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44b Abs. 4 SGB II zum Angebot O.8 -  
Forderungseinzug des Service Portfolios der Bundesagentur für Arbeit

**zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA)  
vertreten durch  
die Vorsitzende der Geschäftsführung der AA Freising  
Frau Karin Weber  
und dem  
Jobcenter (gemeinsame Einrichtung - gE) Dachau  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Peter Schadl**

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Diese Vereinbarung gestaltet das Zusammenwirken der gE mit der zuständigen Dienststelle der BA bei der Übertragung des Forderungseinzuges als Leistung nach § 44b Abs. 4 SGB II von der gE auf die zuständige Dienststelle der BA nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Die BA führt den Forderungseinzug im Auftrag und im Namen der gE durch. Das Angebot der BA für die gE ist in einem Service Portfolio für die gE als operatives Angebot „O.8 - Forderungseinzug“ zusammengefasst. Die im Service Portfolio beschriebene Aufgabenerledigung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die gE sichert zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein wirksamer Beschluss der Trägerversammlung der gE nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II über die Erledigung der Aufgabe des Forderungseinzuges für beide Träger sowie die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen gefasst wurde.
- (4) Die gE stellt der zuständigen Dienststelle der BA vorhandene Informationen über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges von Bedeutung sind, unaufgefordert zur Verfügung. Bevor die zuständige Dienststelle der BA tätig werden kann, prüft die gE zunächst in eigener Zuständigkeit Aufrechnungsmöglichkeiten und nimmt diese wahr.

### **§ 2 Auftrag**

- (1) Die Durchführung des Forderungseinzuges wird bis zum 31.12.2015, nach § 44b Abs. 4 SGB II auf die zuständige Dienststelle der BA übertragen.

Hierzu ist

- a) die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen seitens des kommunalen Trägers auf den BfdH der gE gemäß § 44f Abs. 4 S. 2 SGB II mit der Befugnis, diese wiederum auf die BA weiter zu übertragen, sowie
- b) die (Rück-) Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen für Bundesmittel im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug durch den BfdH der gE auf die BA und
- c) die Übertragung hoheitlicher Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten im Namen der gE

erforderlich, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges benötigt werden. Die gE überträgt die oben genannten Befugnisse auf die mit dem Forderungseinzug beauftragte Dienststelle der BA, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

(2) Im Rahmen der Übertragung der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 SGB II handelt die Dienststelle der BA im Namen der gE. Insoweit kann sie:

- Mahnungen, Stundungs- und Erlassbescheide, die im Namen der gE ergehen, durch den Regionalen Inkasso-Service (RIS) der BA erlassen
- als Vollstreckungsanordnungsbehörde das zuständige Hauptzollamt mit der Vollstreckung beauftragen (vgl. § 40 Abs. 6 SGB II i.V.m. § 66 SGB X und § 3 Abs. 4 VwVG).

### **§ 3 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen ohne Beteiligungsverfahren des BfdH der gE**

Der zuständigen Dienststelle der BA werden bis auf Widerruf folgende Bewirtschaftungsbefugnisse durch den BfdH der gE übertragen.

Hinsichtlich der Forderungen des Bundes und der Kommune darf die zuständige Dienststelle der BA, ohne den BfdH der gE zu beteiligen, folgende haushaltsrechtlichen Entscheidungen treffen:

- Stundungen bis jeweils 30.000,00 €
- Niederschlagung bis jeweils 50.000,00 €
- (Teil-) Erlass bis jeweils 15.000,00 €.

Die Verzinsung einer Forderung bei einer Stundung richtet sich nach VV 1.4.1 zu § 59 BHO. Demnach ist als angemessene Verzinsung regelmäßig zwei Prozentpunkte über dem jeweili-gen Basiszinssatz nach § 247 BGB anzusehen.

Die Anforderung, Erhebung und Einziehung von Kleinbeträgen richtet sich nach der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO.

Die Übertragung der vorgenannten Bewirtschaftungsbefugnisse nach VV 3.1.1 zu § 9 BHO gilt für die Laufzeit dieser Vereinbarung. Bei aufgetretenen Mängeln stehen der gE die Rechte nach § 9 der Vereinbarung zu.

Der BfdH der gE ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Bewirtschaftung vollumfänglich und jederzeit zu prüfen. Der BfdH der gE kann die zuständige Dienststelle der BA bezüglich haushaltsrechtlicher Entscheidungen an seine Auffassung binden.

### **§ 4 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen mit Beteiligungsverfahren des BfdH der gE**

Für das Beteiligungsverfahren gelten einheitlich sowohl hinsichtlich der Forderungen des Bundes als auch der Kommune die Betragsgrenzen des § 3 der Vereinbarung.

Die zuständige Dienststelle der BA bereitet einen Entscheidungsvorschlag in Form eines Vermerks vor, der alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen enthält und stellt den Vorschlag dem BfdH der gE zur Verfügung.

Um den Schuldner nicht im Unklaren über den gestellten Antrag zu lassen, wird ihm - außer bei einer Niederschlagung- ein Schreiben zum Zwischenstand übermittelt, in dem er bereits um freiwillige Zahlung gebeten wird.

Der BfdH der gE leitet im Falle seiner Zustimmung zur vorgeschlagenen Entscheidung den Vermerk zur Letztentscheidung an das BMAS weiter, sofern die Forderungen des Bundes im Falle

- einer Stundung gemäß § 59 BHO 30.000,00 € oder
- einer Niederschlagung gemäß § 59 BHO 50.000,00 €
- bzw. der Verzichtsbetrag im Falle eines (Teil-) Erlass nach § 44 SGB II 15.000,00 €

übersteigt.

Soweit Forderungen der Kommune die beschriebenen Betragsgrenzen nach § 3 überschreiten, gilt entsprechendes mit der Maßgabe, dass der BfdH der gE im Falle seiner Zustimmung zur vorgeschlagenen Entscheidung den Vermerk für eine Letztentscheidung an die jeweils zuständige Stelle der Kommune weiterleitet.

Der BfdH unterrichtet die zuständige Dienststelle der BA über die getroffene Entscheidung und teilt ggfs. weitere Einziehungsmöglichkeiten mit, sofern der vorgeschlagenen Entscheidung nicht zugestimmt wird.

## **§ 5 Kosten und Haftung**

(1) (entfällt)

(2) (entfällt)

(3) Gebühren und Auslagen, soweit sie im Rahmen von Zwangsvollstreckungen bzw. aufgrund von rechtlichen Gegebenheiten außerhalb einer Zwangsvollstreckung anfallen, werden zunächst durch die BA verauslagt und bei feststehender Uneinbringlichkeit der Forderung der gE in Rechnung gestellt. Die Vollstreckungspauschale wird zunächst durch die BA verauslagt und gegenüber der gE wie die Fremdkosten abgerechnet.

(4) Ein Haftungsausschluss besteht in den Fällen, in denen der örtliche BfdH eine Entscheidung über das Einziehungsverfahren getroffen hat. In allen anderen Fällen haftet die BA der gE nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist zeitnah durch eine wirksame zu ersetzen.

## **§ 7 Schriftform**

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 8 Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und setzt voraus, dass die Vertragspartner eine Verwaltungsvereinbarung zur Übernahme von Serviceleistungen geschlossen haben.

## § 9 Kündigungsrecht

- (1) Unbeschadet der sich aus § 3 ergebenden Möglichkeiten kann der BfdH diese Vereinbarung widerrufen und die Beauftragung nach § 2 außerordentlich kündigen, wenn den Vertragsparteien ein Zuwarten bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Vereinbarung oder bis zum Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist nicht zugemutet werden kann. Ein Abwarten ist insbesondere dann unzumutbar, wenn bei der Bewirtschaftung wiederholt oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen diese Vereinbarung verstoßen wurde.
- (2) In allen anderen Fällen kann die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es dem Beauftragten ermöglicht, sich auf den Wegfall des Auftrages in angemessener Zeit einstellen zu können. Kündigt der Beauftragte, so darf die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es ermöglicht, dass der Auftraggeber für die Erledigung der Aufgabe auf andere Weise rechtzeitig Vorsorge treffen kann. In beiden Fällen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie setzt einen wirksamen Beschluss der Trägerversammlung voraus.

Freising, den.....

Dachau, den.....

.....  
Karin Weber  
Vorsitzende der Geschäftsführung  
der AA Freising

.....  
Peter Schadl  
Geschäftsführer des Jobcenters  
Dachau

## Abstimmungsergebnis:

anwesend: 50  
Ja-Stimmen: 50  
Nein-Stimmen: 0  
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von vier Kreisräten)

**Tagesordnungspunkt 12**

**Feststellung der Jahresrechnung 2012 des Landkreises Dachau**

**Beschluss:**

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 21.04.2015 und des Kreisausschusses vom 22.05.2015 beschließt der Kreistag, die Jahresrechnung 2012 in der Fassung der Rechtskraft vom 26.04.2013 mit den ergänzenden Vorlagen der Kämmerei gem. Artikel 88 Absatz 3 der Landkreisordnung festzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 50  
Ja-Stimmen: 50  
Nein-Stimmen: 0  
(bei kurzzeitiger Abwesenheit einer Kreisrätin und drei Kreisräten)

**Tagesordnungspunkt 13**

**Entlastung der Jahresrechnung 2012 des Landkreises Dachau**

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Entlastung der Jahresrechnung 2012.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 52  
Ja-Stimmen: 52  
Nein-Stimmen: 0  
(bei kurzzeitiger Abwesenheit zweier Kreisräte)

**Tagesordnungspunkt 14**

**Entschärfung von Unfallschwerpunkten auf Kreis- und Staatsstraßen im Landkreis Dachau,  
Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion (KR Sebastian Leiß) vom  
15.03.2015**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

**Tagesordnungspunkt 15**

**Gesamtverkehrskonzept Landkreis Dachau mit integriertem  
Nahverkehrsplan**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

**Tagesordnungspunkt 16**

**MVV-Gemeinschaftstarif,  
Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion (Kreisrat Sebastian Leiß) vom  
07.04.2015 "Verbesserung und Vereinfachung der MVV-Tarifstruktur in  
Dachau"**

**Beschluss:**

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Eine Veränderung bei der MVV-Ringzuordnung und damit Verringerung der Zonen im Zeitkartentarif in der Großen Kreisstadt Dachau wird im Zuge der laufenden MVV-Tarifstrukturreform weiterverfolgt.
3. Der Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion vom 07.04.2015 ist als abschließend behandelt zu betrachten.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 54  
Ja-Stimmen: 54  
Nein-Stimmen: 0  
(kurzzeitige Abwesenheit von einem Kreisrat)



**Tagesordnungspunkt 17**

**Regionaler MVV-Omnibuslinienverkehr,**

- a) Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf die Große Kreisstadt Dachau**
- b) Antrag der Großen Kreisstadt Dachau auf Übernahme der Linie 719 ("Citybus") in die Grundversorgung**
- c) Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Dachau und dem Landkreis Dachau vom 26.11./13.12.2012**

**Beschluss:**

1. Folgender Änderung der Rechtsverordnung wird zugestimmt:

## Verordnung

### des Landkreises Dachau

#### zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf die Große Kreisstadt Dachau

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund des Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl 1996, Seite 336, BayRS 922-1-I), zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (GVBl 2014, Seite 286), folgende

### Verordnung:

#### § 1

§ 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„...; sie umfasst derzeit die regionalen MVV-Omnibuslinien 719, 720, 722, 724, 726 und 744.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 14.12.2014 mit der Jahresfahrplanperiode 2015 in Kraft.

Landratsamt Dachau

Dachau, den XX.07.2015

Stefan Löwl  
Landrat

2. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Überführung der regionalen MVV-Omnibuslinie 719 von Montag bis einschließlich Freitag (außer an Feiertagen) in die ÖPNV-Grundversorgung, die der Landkreis Dachau finanziert, ab dem Jahresfahrplan 2015 gegeben sind.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt,
  - a) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.11./13.12.2012 durch Abschluss der Neufassung mit der Großen Kreisstadt Dachau gemäß dem 7. Vorentwurf zu ersetzen,
  - b) die freiwilligen Zuwendungen nach § 3 der neugefassten Vereinbarung an die Große Kreisstadt Dachau jährlich zu gewähren,


und

- c) redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen bei der Neufassung der Vereinbarung, die sich im weiteren Abstimmungsprozess mit der Stadt ggf. noch ergeben könnten, in eigener Zuständigkeit einzuarbeiten, soweit dadurch grundlegende Veränderungen, die den Sinn und Zweck der Vereinbarung betreffen, nicht verbunden sind.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	55
Ja-Stimmen:	55
Nein-Stimmen:	0

Der **Vorsitzende** bedankt sich für die Teilnahme und schließt um 11:12 Uhr die Sitzung.

Vorsitzender Stefan Löwl	
Landrat	
Schriftführerin Andrea Hartl	
Verwaltungsfachangestellte	